

**Nr. 14 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1983
Sachgebiet 13: Landschaftsgestaltung**

Bonn, den 20. Dezember 1983
StB 26/38.56.05-36

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
mit Nebenabdrucken für
die Regierungen und Mittelbehörden
die Autobahnämter und Straßenbauämter

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

**Betr.: Richtlinien für die Anlage von Straßen,
Teil: Landschaftsgestaltung
Abschnitt 3: Lebendverbau (RAS-LG 3)
– Ausgabe 1983 –**

Bezug: Mein Schreiben vom 24. 4. 1973 – StB 9/38.56.05-36/9009 F 72 –

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau“, Ausgabe 1983 – RAS-LG 3 – veröffentlicht.

In den RAS-LG 3 werden Maßnahmen für die Sicherung erosions- und rutschgefährdeter Gesteins- und Bodenschichten behandelt. Gleichzeitig tragen diese Maßnahmen dazu bei, die Straße in Natur und Landschaft einzubinden.

Ich führe hiermit die RAS-LG 3 für die Bundesfernstraßen ein.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RAS-LG 3 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte, die Erfahrungen bei der Anwendung der RAS-LG 3 sorgfältig für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir bis zum 10. April 1986 zu berichten.

Die „Richtlinien für den Lebendverbau an Straßen“ (RLS) – Entwurf 1971 – sind nicht mehr anzuwenden; mein Rundschreiben vom 24. 4. 1973 – StB 9/38.56.05-36/9009 F 72 – hebe ich hiermit auf.

Die RAS-LG 3 sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, zu beziehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Stoll

(VkB1 1984 S. 24)